

Wohnen & Umzug



Unterkunft und Heizung -

Was gehört dazu?

Wenn Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, übernimmt das Jobcenter Region Hannover die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Unterkunftskosten setzen sich aus der Kaltmiete und den Betriebskosten zusammen. Heizkosten werden gesondert übernommen.

Bis zu welcher Höhe werden Unterkunftskosten übernommen?

Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
Hannover	499,00	587,00	697,00	834,00	946,00	100,00
Barsinghausen	455,00	562,00	668,00	706,00	776,00	82,00
Burgdorf	484,00	535,00	670,00	721,00	824,00	87,00
Burgwedel	475,00	546,00	637,00	771,00	861,00	91,00
Garbsen	512,00	555,00	660,00	792,00	828,00	87,00
Gehrden	429,00	500,00	633,00	764,00	830,00	88,00
Hemmingen	440,00	591,00	686,00	742,00	891,00	95,00
Isernhagen	490,00	621,00	729,00	815,00	916,00	97,00
Laatzen	477,00	541,00	668,00	824,00	931,00	98,00
Langenhagen	450,00	575,00	694,00	828,00	929,00	98,00
Lehrte	457,00	528,00	607,00	723,00	806,00	85,00
Neustadt	436,00	485,00	587,00	673,00	726,00	77,00
Pattensen	423,00	494,00	589,00	734,00	797,00	84,00
Ronnenberg	396,00	500,00	670,00	759,00	807,00	85,00
Seelze	416,00	502,00	616,00	735,00	867,00	91,00
Sehnde	400,00	481,00	602,00	742,00	885,00	94,00
Springe	405,00	477,00	573,00	651,00	757,00	81,00
Uetze	415,00	467,00	600,00	632,00	702,00	74,00
Wedemark	472,00	548,00	646,00	751,00	903,00	96,00
Wenningse	406,00	502,00	587,00	693,00	750,00	79,00
Wunstorf	416,00	484,00	627,00	750,00	821,00	87,00

(Angaben in Euro, gültig ab Juni 2024)

Und wenn die tatsächlichen Mietkosten höher sind?

Während einer sogenannten Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, in dem Sie erstmals Leistungen beziehen, werden Ihre Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. Wenn Sie bereits vor dem 31. Dezember 2022 Leistungen bezogen haben, werden diese Zeiten nicht in die Karenzzeit einberechnet. **Etwas anderes gilt, wenn bereits in der Vergangenheit nur die angemessenen Kosten übernommen wurden. Dann verbleibt es bei Übernahme der Unterkunftskosten in angemessener Höhe.**

In allen anderen Fällen prüft das Jobcenter erst nach Ablauf der Karenzzeit, ob es Ihnen zumutbar ist, diese Kosten innerhalb einer (unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation) vorgegebenen Frist zu senken.

Heizkosten

Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erbracht. Ausnahmen gelten, wenn der Heizkostenverbrauch als zu hoch anzusehen ist.

In diesem Fall werden nach einer Übergangsfrist (in der Regel sechs Monate) nur noch Heizkosten in angemessener Höhe übernommen.

Welche Heizkosten sind angemessen?

Basis für die Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten ist die für Ihre Bedarfsgemeinschaft angemessene Wohnfläche und der Grenzwert für Heizkosten pro qm andererseits, der abhängig von der Heizungsart ist.

Hier gelten folgende Höchstwerte:

	angemessene Kosten pro Quadratmeter (angemessene Wohnfläche)	
Energieart	bei zentraler Warmwasserbereitung	bei dezentraler Warmwasserbereitung
Heizöl	2,13 €/m ²	1,94 €/m ²
Erdgas	2,08 €/m ²	1,86 €/m ²
Fernwärme	2,10 €/m ²	1,83 €/m ²
Heizstrom	-	5,09 €/m ²
Wärmepumpe	1,68 €/m ²	1,49 €/m ²
Holzpellets	1,75 €/m ²	1,58 €/m ²

Welche Wohnungsgröße ist angemessen?

1 Person bis 50 Quadratmeter

2 Personen bis 60 Quadratmeter

3 Personen bis 75 Quadratmeter

4 Personen bis 85 Quadratmeter

Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich die Wohnfläche um 10 Quadratmeter. Liegen zum Beispiel gesundheitliche Gründe vor, die eine größere Wohnung rechtfertigen, können auch größere Wohnungen anerkannt werden.

Bei energetisch saniertem Wohnraum können höhere Unterkunftskosten übernommen werden.

Die Höhe ist abhängig vom Endenergiebedarf, der dem Energieausweis entnommen werden kann.

Höchstgrenze der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden auch dann vollständig übernommen, wenn zwar einer der Werte für die angemessene Höhe überschritten wird, aber die Aufwendungen insgesamt unterhalb der Summe dieser Höchstgrenzen liegen.

Wohneigentum

Auch wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen. Dazu gehören:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken
- Grundsteuer
- Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzins
- bestimmte weitere Nebenkosten

Aber: Tilgungsraten können grundsätzlich nicht übernommen werden, denn sie dienen dem Vermögensaufbau!

Zusätzliche Kosten

Für zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Unterkunft stehen, müssen Sie grundsätzlich selbst aufkommen. Dazu gehören unter anderem die Kosten für:

- Strom
- Telefonanschluss
- Garage / Stellplatz

Was ist vor einem Umzug zu beachten?

Grundsätzlich:

Setzen Sie sich **vor Abschluss eines Mietvertrags** unbedingt mit Ihrem Jobcenter in Verbindung!

Nur bei vorheriger schriftlicher Zusicherung des Jobcenters kann gewährleistet werden, dass Ihnen bei einem Umzug keine Nachteile entstehen. Eventuell anfallende Kosten (zum Beispiel für Wohnungsbeschaffung, Umzug oder die Erstausstattung der Wohnung) können wir nur übernehmen, wenn wir dies vor Abschluss des Mietvertrags zugesichert haben.

Bei Umzügen innerhalb der Region Hannover ist der Jobcenter-Standort Ihres bisherigen Wohnsitzes die richtige Anlaufstelle. Außerhalb der Region Hannover sollten Sie vor Ihrem Umzug mit dem Jobcenter Ihres neuen Wohnortes Kontakt aufnehmen und sich von dort die Zusicherung zur Übernahme der neu anfallenden Kosten der Unterkunft bestätigen lassen.

Wenn Ihre Unterkunftskosten über der Mietobergrenze liegen, müssen Sie sich bemühen, die Kosten zu senken. Die Kostenreduzierung kann durch Unter Vermietung, Änderung Ihres Mietvertrags oder durch einen Wohnungswechsel erfolgen. Andernfalls kann es sein, dass das Jobcenter die Kosten nur in Höhe der Mietobergrenze erstattet.

Achtung:

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur aus Gründen der Arbeitsaufnahme oder in besonderen Härtefällen erteilt werden.

Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten übernommen!

Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung, als auch bei jedem folgenden Umzug!

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unseren Online-Service!

Sie können viele Angelegenheiten mit dem Jobcenter online klären.

Jederzeit und von zu Hause aus.

www.jobcenter-region-hannover.de/online



Termine von Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Rufen Sie uns gern an: **0511 6559-1000**

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Persönlich ohne Termin erreichen Sie uns:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Sie müssen dann mit Wartezeit rechnen.

Ihren zuständigen Jobcenter-Standort finden Sie unter

www.jobcenter-region-hannover.de/standorte



Mit unserem E-Mail-Newsletter erhalten Sie aktuelle Informationen:

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter:

www.jobcenter-region-hannover.de/newsletter

Folgen Sie uns in den sozialen Medien!



jobcenterh



JobcenterRegionHannover